

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Staufenberg für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg in ihrer Sitzung am 24. September 2019 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

		erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR
a) im Ergebnishaushalt					
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>					
	die Erträge	88.550	-188.050	15.279.500	15.180.000
	die Aufwendungen	25.300	-181.350	15.270.700	15.114.650
	der Saldo	113.850	-369.400	8.800	65.350
<i>beim außerordentlichen Ergebnis</i>					
	die Erträge	0	0	454.000	454.000
	die Aufwendungen	0	0	8.900	8.900
	der Saldo	0	0	445.100	445.100
b) im Finanzhaushalt					
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>					
	der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	56.550	0	908.600	965.150
<i>aus Investitionstätigkeit</i>					
	die Einzahlungen	0	104.800	2.770.150	2.665.350
	die Auszahlungen	25.000	-172.800	2.990.200	2.842.400
	der Saldo	25.000	-68.000	220.050	177.050
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>					
	die Einzahlungen	0	0	0	0
	die Auszahlungen	0	0	590.200	590.200
	der Saldo	0	0	590.200	590.200

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.900,00 EUR um 1.045.000,00 EUR erhöht und damit auf 1.054.900,00 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gilt eine Stellenbesetzungssperre von 12 Monaten.

§ 9

- (1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen gelten
 - a) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
 - b) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu € 7.500.
- (2) Anstelle der Grenze von € 7.500 nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen
 - a) im Ergebnishaushalt die Grenze von € 15.000, sofern dadurch das Budget um nicht mehr als 20 % überschritten wird,
 - b) bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von € 20.000, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel nicht um mehr als 20 % überschritten wird.
- (3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird im Einzelfall bei einem Betrag bis zu
 - a) € 7.500 auf den Bürgermeister

- b) € 20.000 auf den Magistrat übertragen.

Staufenberg, den 11. Oktober 2019

Der Magistrat

Bürgermeister Peter Gefeller

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 3 und 4 der Nachtragssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Stadt Staufenberg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums sowie die in meiner Verfügung vom 06.02.2019 enthaltenen Auflagen gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.054.900,00 €

(in Worten: eine Million vierundfünfzigtausendneuhundert Euro

gemäß § 102. Abs. 4 HGO;

2. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: zwei Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung
Becker i. V.

Die Nachtragssatzung mit –plan für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 14. Oktober bis 24. Oktober 2019 im Bürgerbüro des Rathauses, Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg, täglich zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Staufenberg, den 11. Oktober 2019

Der Magistrat

Bürgermeister Peter Gefeller